



Foto: © Reicher/Fotolia.com

Ausgleich nach den „Grundsätzen“

Michael Wurdack

Der Bundesgerichtshof hat eine wichtige neue Entscheidung gefällt, die die Berechnung des Ausgleichsanspruchs für Versicherungs-, Bausparkassen- und Finanzdienstleistungsvertreter betrifft

HIER LESEN SIE ...

- was die so genannten „Grundsätze“ zur Errechnung des Ausgleichsanspruchs sind,
- warum diese „Grundsätze“ relevant werden können, auch wenn sie nicht vereinbart wurden,
- welche Folgen die Entscheidung in der Praxis haben kann.

Am 23. November 2011 hat der Bundesgerichtshof einige grundlegende Leitlinien für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs im Versicherungs-, Bauspar- und Finanzdienstleistungsvertrieb aufgestellt. Insbesondere wurden die so genannten „Grundsätze“ zur Errechnung der Höhe des Ausgleichsanspruchs nunmehr höchstrichterlich als Schätzgrundlage des Ausgleichsanspruchs anerkannt.

Rückgriff auf vereinfachte Bemessungsgrundlagen

Die „Grundsätze“ wurden von den Spitzenverbänden der Versicherungs-/Bausparkassenwirtschaft und des Versicherungsaufendienstes seit 1958 entwickelt – und zwar spartenbezogen für

- Sachversicherungen einschließlich Kfz-Versicherungen,
- dynamische Lebensversicherungen,
- Krankenversicherungen,
- Bausparverträge und
- die so genannten Finanzdienstleistungen.

Grund für die Entwicklung waren unter anderem schwierige Abgrenzungsfragen unter anderem von vermittelnden und verwaltenden Vergütungsanteilen bei einer Berechnung des Ausgleichsanspruchs nach § 89 b HGB. Demgegenüber greifen die

„Grundsätze“ auf vereinfachte Bemessungsgrundlagen zurück und ermitteln nach Berücksichtigung diverser Faktoren, die sich unter anderem nach der Tätigkeitsdauer des Vertreters richten, den Ausgleichsbetrag für die jeweilige Sparte.

Eignung als Schätzgrundlage

Auch bislang wurde in der Praxis die weit überwiegende Zahl der Ausgleichsansprüche im Versicherungs- und Bausparbereich nach den „Grundsätzen“ abgewickelt, deren Anwendung oft in Vertreterverträgen vereinbart wird. Eine Vereinbarung im Vertretervertrag – und damit vor Vertragsbeendigung – hindert den Handelsvertreter auch nach Ansicht des BGH zwar nicht, einen Ausgleich nach den gesetzlichen Maßgaben darzulegen und einzufordern. Da das aber oft schwierig ist, wird die Berechnung häufig nach den „Grundsätzen“ vorgenommen.

Höchstrichterlich bestätigt ist nunmehr außerdem, dass die „Grundsätze“ auch dann zur Anwendung kommen können, wenn sie vertretervertraglich nicht vereinbart sind. Die Rechtsnatur der „Grundsätze“ hat der BGH zwar offen gelassen. Er sieht die „Grundsätze“ aber jedenfalls als eine geeignete Schätzgrundlage zur Ermittlung eines Mindestausgleichsanspruchs des Handelsvertreter im Versicherungs- und Bausparbereich an.



AUTOR

Dr. Michael Wurdack
Rechtsanwalt und Partner
der seit 40 Jahren auf Ver-
triebsrecht spezialisierten
Kanzlei Küstner, v. Manteuf-
fel & Wurdack in Göttingen
www.vertriebsrecht.de

RECHTSTIPPS

Weitere Informationen,
aktuelle Urteile und Semi-
narangebote zu Vertriebs-
rechtsthemen finden Sie
auf der Kanzlei-Homepage
www.vertriebsrecht.de.
Rechtsanwalt Dr. Wurdack
erreichen Sie unter
Tel. 05 51/49 99 60

Alternative Berechnungsweise jetzt möglich

Das ermöglicht nunmehr eine alternative Berechnungsweise des Ausgleichsanspruchs auch in Bereichen, in denen die Vereinbarung der „Grundsätze“ in Handelsvertreterverträgen und eine entsprechende Berechnung bislang eher unüblich war. So betraf der Fall der BGH-Entscheidung eine Führungskraft im Strukturvertrieb. Gleichzeitig bestätigte der BGH, dass Superprovisionen in der Regel einer Ausgleichsberechnung auch dann zugrunde gelegt werden können, wenn die Führungskraft die konkreten Verträge nicht mitvermittelt.

Auch in Verträgen echter (Unter-)Handelsvertreter eines Maklerunternehmens oder Hauptvertreters werden die „Grundsätze“ oft nicht vereinbart. Makler/Hauptvertreter müssen sich künftig darauf einstellen, von ihren Handelsvertretern im Falle ausgleichserhaltender Beendigung des Handelsvertretervertragsverhältnisses auf Ausgleich in Anspruch genommen zu werden, der nach den „Grundsätzen“ berechnet wurde.

Ausnahme: „Grundsätze Finanzdienstleistungen“

Eine Ausnahme von der Anwendbarkeit der „Grundsätze“ als Schätzgrundlage macht der BGH aller-

dings für die „Grundsätze Finanzdienstleistungen“, da diese nur mit dem Verband der Privaten Bausparkassen erarbeitet worden und auf die Situation eines Bausparkassenvertreters zugeschnitten seien. Der Vertreter einer Bausparkasse könne gemäß § 4 BausparKG nur bestimmte Finanzdienstleistungen quasi als Annex zu Bausparverträgen vermitteln. Die „Grundsätze Finanzdienstleistungen“ seien daher als Schätzgrundlage im allgemeinen Finanzdienstleistungsvertrieb nicht anwendbar.

In diesem Bereich – Finanzierungen, Kapitalanlagen etc. – wird ein Vertreter also, sofern die „Grundsätze“ nicht vereinbart sind, eine Berechnung nach den gesetzlichen Vorgaben vornehmen müssen. Der Bundesgerichtshof weist zutreffend darauf hin, dass es sich hierbei nicht um den Versicherungs- und Bausparbereich handelt, so dass die Berechnung des Ausgleichsanspruchs allein nach § 89 b Absatz 1 HGB erfolgt. Maßgeblich sind hier insbesondere die Fragen der Neukundenwerbung und Stammkundenquote.

An der fehlenden Darlegung letzterer scheiterte nach Ansicht des BGH die Klage des Handelsvertreters auf Ausgleich im Finanzdienstleistungsbereich. Im Übrigen verwies der BGH den Rechtsstreit zur Schätzung eines Ausgleichs durch das Oberlandesgericht anhand der „Grundsätze“ zurück. ◀

1/2 quer mit Anschnitt